



Der Gemeindevorstand Lohra

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Fachbereich: Fachdienst 1
Verfasser: Plitt, Lars

Vorlagen-Nr.: 092/2016

Datum: 12.05.2016

Beschlussvorlage

Neukalkulation der Abwassergebühr für 2016

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Gemeindevorstand	19.05.2016	nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	02.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	09.06.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

- Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2011 (- 10.467 €) und 2012 (- 44.518 € = 95% der Unterdeckung; Rest wird in 2017 ausgeglichen) werden für die Gebührenkalkulation gem. den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet, sodass ein Verlust in Höhe von - 54.985 € in die Kalkulation 2016 einfließt.
- Die Gemeindevertretung beschließt, die Gebührensätze für Schmutzwasser und Niederschlagswasser rückwirkend zum 01.01.2016 wie folgt zu ändern:

	bisher	neu
Schmutzwassergebühr pro m ³	3,13 €	3,40 €
Niederschlagswassergebühr pro m ² versiegelter Fläche	0,45 €	0,37 €

Die Entwässerungssatzung wird damit zum 01.01.2016 in den §§ 24 und 26 entsprechend geändert und hiermit als 3. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lohra vom 13.06.2013 beschlossen.

Begründung:

Zu 1.)

Nach den Vorgaben des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) ist es vorgeschrieben, aus den Vorjahren bestehende Überschüsse (aber auch Unterdeckungen) spätestens im auf das Haushaltsjahr folgenden fünften Jahr auszugleichen und die Gebühren

entsprechend anzupassen.

Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde Lohra hiermit nach und erhöht durch die Verrechnung des gebührenrechtlichen Defizits (nicht zu verwechseln mit dem Ergebnis im Haushaltsplan; die Ermittlung erfolgt in einer gesonderten Nebenrechnung, die nach dem Hessischen Kommunalen Abgabengesetz – KAG vorgeschrieben ist) die Abwassergebühren entsprechend.

Durch die jetzt erstmalig erfolgte und in der Kalkulation berücksichtigte Berechnung des Kostenverteilungsschlüssels für Kläranlage Etzelmühle ergeben sich einmalig größere Verschiebungen zwischen den Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, was zum deutlichen Unterschied zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr führt. Diese in 2016 erfolgte erstmalige Verschiebung wird auch in den kommenden Jahren bestehen bleiben.

Ein Teil der deutlichen Erhöhung bei der Schmutzwassergebühr resultiert ausschließlich aus der Berechnung dieses Schlüssels.

Wie hoch die weiteren Erhöhungen in den Folgejahren sein werden, hängt unter anderem von den Investitionen ins Abwassernetz und die angeschlossenen Kläranlagen ab. Hier ist im Rahmen der Haushalts-, aber auch insbesondere der Projektplanung, besonderes Augenmerk auf die Kosten zu legen.

Diese Entscheidung kann die Gemeinde Lohra nach den heutigen Verhältnissen noch selbst treffen, da das Abwassernetz nicht abgegeben oder verkauft wurde.

Lediglich für die Kläranlage Etzelmühle ist der Betrieb an den Abwasserverband Mittlere Salzböde übertragen worden.

Die Kläranlage Willershäusen wird derzeit geprüft und ein Sanierungskonzept erarbeitet.

In jedem Fall sollte die Abwasserbeseitigung als Teil der Öffentlichen Daseinsvorsorge weiterhin in gemeindlicher Hand bleiben, um auch zukünftig im Sinne der Gebührenzahler handeln und planen und damit in die Gebührenhöhe regulierend eingreifen zu können.

Zu 2.)

Wie im Beschlussvorschlag dargestellt und in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 02.06.2016 anhand der Gebührenkalkulation ausführlich erläutert, ergibt sich damit eine deutliche Gebührenerhöhung beim Schmutzwasser und eine merkliche Entlastung der Abgabenschuldner bei der Niederschlagswassergebühr.

Der Gemeindevorstand wird die Nachtragssatzung entsprechend veröffentlichen und im nächsten Bescheidlauf berücksichtigen.

Finanziellen Auswirkungen:

Mehreinnahmen

Anlagen:

Satzungsentwurf der 3. Nachtragssatzung



Georg Gaul
Bürgermeister

3. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lohra vom 13. Juni 2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745), der VO zur Änd. der AbwasserVO, des AbwasserabgabenG und der RohrfernleitungsVO vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in der Sitzung am 09. Juni 2016 folgende

3. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lohra vom 13. Juni 2013

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 erhält folgende Neufassung:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,37 EUR** jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1.	Dachflächen	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	0,3

2.	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	0,6
2.3	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.4	Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5	Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird. Die außer Ansatz bleibende Fläche wird je nach Situation in folgender Weise berechnet:
- a) Bei Auffangvorrichtungen ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage bleibt die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang außer Ansatz.
- b) Bei Auffangvorrichtungen mit einem Anschluss an die Abwasseranlage wird bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser die angeschlossene Fläche um diejenige Fläche reduziert, die sich aus folgender Formel ergibt: Zisterneninhalt in cbm / 0,05. Wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die außer Ansatz bleibende Fläche um 10%.
- c) Bei Auffangvorrichtungen mit einem Anschluss an die Abwasseranlage wird bei Verwendung des Niederschlagswassers ausschließlich zur Gartenbewässerung die außer Ansatz bleibende Fläche nach folgender Formel berechnet: Zisterneninhalt in cbm / 0,1.
- (4) Bei der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird, solange der Grundstückseigentümer keine geeichte Messeinrichtung anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 6m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.
- (5) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Artikel 2

§ 26 erhält folgende Neufassung:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **3,40 EUR,**

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **3,40 EUR** bei einem CSB bis 600 mg/l;
bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 3

Diese 3. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lohra vom 13. Juni 2013 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

35102 Lohra, den 09. Juni 2016

Gemeindevorstand Lohra
Georg Gaul
Bürgermeister